

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 105/12 B

L 4 KR 28/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 KR 142/11 WA (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Daimler Betriebskrankenkasse,
Mercedesstraße 1, 28309 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2013 durch den Richter
Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte, an oculocutanem Albinismus leidende Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung von 21,05 Euro Kosten für das Sonnenschutzmittel Daylong actinica und zukünftige Versorgung damit bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat unter Bezugnahme auf das SG-Urteil zur Begründung ua ausgeführt, nach der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 67, 36 = SozR 3-2500 § 27 Nr 2*) gehörten Mittel, die - wie das streitige Sonnenschutzmittel - nicht Arznei-, Verband-, Heil- oder Hilfsmittel seien, nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), sondern zum allgemeinen, eigenverantwortlich zu deckenden Lebensbedarf (*Urteil vom 27.8.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Die Klägerin legt den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Sie führt insoweit nur aus, dass die Rechtssätze im Urteil des BSG vom 10.5.1990 (*BSGE 67, 36 = SozR 3-2500 § 27 Nr 2*) der Fortentwicklung bedürften, weil es sich bei dem betroffenen Sonnenschutzmittel um ein Medizinprodukt mit medikamentenähnlicher Wirkung handele, das es der Art nach im Zeitpunkt der BSG-Entscheidung noch nicht gegeben habe. Der Begriff des Arzneimittels hänge nicht davon ab, dass das Mittel apothekenpflichtig sei.
- 5 Selbst wenn man diesem Vorbringen die sinngemäß gestellte Rechtsfrage entnehmen könnte,



ob nichtapothekenpflichtige Sonnenschutzmittel mit dem Lichtschutzfaktor 52 zur Prävention bei Albinismus in den Leistungskatalog der GKV fallen, legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach den gesetzlichen Vorschriften und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Daran fehlt es.

Die Klägerin legt nicht dar, dass noch Klärungsbedarf verblieben ist, nachdem der erkennende Senat über die Grenzen des GKV-Leistungskatalogs hinsichtlich nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, arzneimittelähnlicher Medizinprodukte und sonstiger ("kosmetischer") Hautpflegeprodukte entschieden hat (*vgl BSGE 102, 30 = SozR 4-2500 § 34 Nr 4, RdNr 11 ff - Gelomyrtol, und hierzu BVerfG <Kammer> Nichtannahmebeschluss vom 12.12.2012 - 1 BvR 69/09 - Juris; BSGE 110, 183 = SozR 4-2500 § 34 Nr 9, RdNr 34 - Neurodermitis; BSG Urteil vom 3.7.2012 - B 1 KR 23/11 R - Juris RdNr 12 f und 17 ff, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4-2500 § 31 Nr 21 vorgesehen*).

- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

